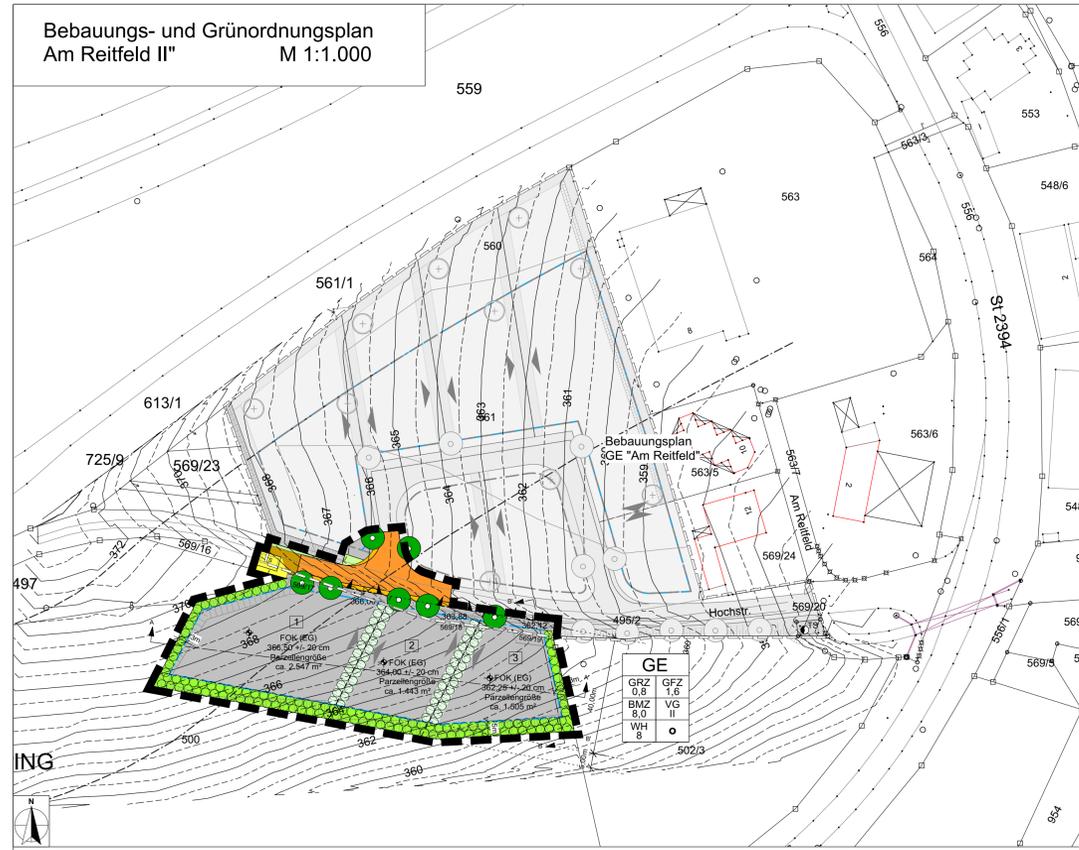


**Bebauungs- und Grünordnungsplan
Am Reitfeld II"**
M 1:1.000



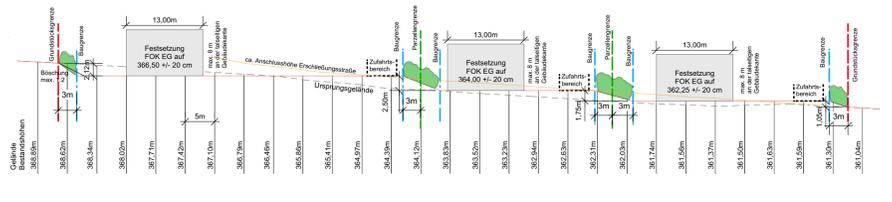
A. FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
- Grundflächenzahl GRZ: 0,8 Geschossflächenzahl GFZ: 1,6
- Baumassenzahl BMZ: 8,0 Zahl der Vollgeschosse VG: II
- max. Wandhöhe talseitig WH: 8,0 m offene Bauweise
- Baugrenze
- Höhenfestsetzung der fertigen Fußbodenoberkante Erdgeschoss (FOK EG)
- Angabe in m. n. NN +/- 20 cm zulässige Unter- / Überschreitung
- Strassenverkehrsflächen
- Mehrzweckstreifen
- Fußweg
- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen
- private Grünflächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (standortgebunden)
- bei Grundstücksteilung: private Grünflächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, (standortgebunden an die spätere variabel verschiebbare Grundstücksgrenze)
- Pflanzangebot: Baum 1. oder 2. Ordnung festgesetzter Standort gemäß Planzeichnung

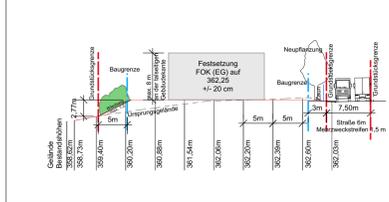
B. HINWEISE

- Parzellennummer
- Einfahrtsbereich
- mögliche entstehende Böschung bei maximaler Geländemodellierung
- Baubeschränkungszone der A3: 100 m
- Grundstücksgrenze Vorschlag
- Höhenlinie 1 m mit Höhenangabe ü.NN
- Höhenlinie 0,5 m
- variable Grundstücksteilung möglich
- aufzulösende Flurgrenzen im Geltungsbereich
- Schnittlinien Geländeschritte
- öffentliche Fläche für Versorgungsanlagen: Transformatorstation, Druckmindererschacht, Telekommunikationsverteiler

Geländeschnitt A - A' M 1:500



Geländeschnitt B - B' M 1:500



FESTSETZUNGEN AUSGLEICHSBEBAUUNGSPLAN

- Geltungsbereich des Ausgleichsbebauungsplanes "GE Reitfeld II - Ausgleich Vogelsang": 2.120 m²
- Flurstücksgrenze Fl.Nr. 729/2 und 730
- Gesamtfläche Flurstücke 729/2 und 730: 3.745 m²
- Flächen zum Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft (Ausgleichsfläche):
- davon aufwertbare Fläche Flurstücke 729/2 und 730: gesamt ca. 3.090 m²
- davon zugeordnet zum Bebauungsplan "Am Reitfeld II": 2.120 m²
- davon offen für weitere Ausgleichsverpflichtungen der Gemeinde Sinzing ("Ökokonto"): 970 m²
- Aufforstung mit Laubmischwald aus seltenen Baumarten (z.B. Elsbeere, Eiche, Wildkirsche)
- mit vorgelagerten, gestuften Waldrand aus Sträuchern und Saumflächen
- bestehender Wald: Erhalt

A. Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB (rechtsverbindlich)

- Grundlagen des Bebauungsplanes sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung und die Bayerische Bauordnung, jeweils in der zur Zeit der Planauslegung nach § 3 (2) BauGB geltenden Fassung. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind in Ergänzung der Planzeichen folgende Festsetzungen maßgebend:
- 1. Geltungsbereich**
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung in der Fassung vom 22.06.2016 festgesetzt. Das geplante Gewerbegebiet umfasst die Flurstücke 569/17, 569/18, 569/19 und Teilflächen der Flurstücke 500 und 495/2 und 596/16 in der Gemarkung Sinzing.
- 2. Art der baulichen Nutzung und sonstigen Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Das Plangebiet ist gemäß den Festsetzungen in der Planzeichnung als Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO ausgewiesen. Im Plangebiet sind Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 "Wohnungen für Aufsichts- und Beraterspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter" und Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 "Vergnügungsstätten" auch ausnahmsweise nicht zulässig. Beherbergungsbetriebe sind zulässig.
- 3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Die zulässige Grundflächenzahl GRZ wird auf 0,8 und die zulässige Geschossflächenzahl GFZ wird auf 1,6 als Höchstgrenze festgesetzt, einschl. der in § 19 Abs. 4 BauNVO geregelten Überschreitungen.
- 4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
Es gilt die offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO.
- 5. überbaubare Grundstücksgrenze - Baugrenze (§ 23 BauNVO)**
Die überbaubaren Grundstücksgrenzen sind durch die im Plan dargestellten Baugrenzen festgesetzt.
- 6. Abstandsflächen**
Die Abstandsflächen gem. Artikel 6 und 7 Bay. Bauordnung sind einzuhalten.
- Gestaltung der baulichen Anlagen**
- 7. Baukörper - Fassaden**
7.1 Bei der äußeren Gestaltung sind die Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen in Struktur, Form, Maßstäblichkeit, Farbe und Materialien aufeinander abzustimmen.
7.2 Fassadenmaterialien und -anstriche sind unzulässig in greller, hochglänzender oder stark reflektierender Ausfertigung oder unruhiger Farbgestaltung.
7.3 Fassaden zur Nutzung der Sonnenenergie (Solaranlagen usw.) sind im gesamten Plangebiet zulässig. Aufgeständerte Kollektoren sind zulässig.
- 8. Bezugshöhe / Wandhöhe**
8.1 Als Maximalhöhe für die fertige Fußbodenoberkante im Erdgeschoss (FOK EG) wird die im Plan dargestellte Höhe $h = f + 20$ cm als Bezugshöhe festgesetzt.
8.2 Die maximale Wandhöhe darf talseitig max. 8 m betragen, gemessen von der OK der neuen Geländemodellierung bis zum Schnittpunkt der talseitigen Außenwand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss bei Flachdächern.
- 9. Dächer**
9.1 Als Dachformen sind Flachdächer, Satteldächer und Pultdächer zulässig.
9.2 Die Dachneigung darf zwischen 0° und 30° betragen.
9.3 Dachdeckungsmaterialien werden nicht festgesetzt, jedoch sind gedeckte Farben, bzw. mattierte Materialien zu verwenden. Metalldeckungen dürfen nur beschichtet ausgeführt werden. Stark reflektierende bzw. glänzende Materialien sind unzulässig. Begründete Dächer sind zulässig. Dachelemente zur Gewinnung der Sonnenenergie (Solaranlagen usw.) sind im gesamten Plangebiet zulässig. Aufgeständerte Kollektoren sind zulässig.
- 10. Aufschüttungen, Abgrabungen**
10.1 Die Höhenstaffelung ist durch Aufschüttungen bzw. Abgrabungen herzustellen. Die sich daraus ergebenden Höhenrisse sind zu den Erschließungsstraßen sind durch Böschungen, zu den Nachbargrundstücken durch Stützmauern oder Böschungen herzustellen.
10.2 Böschungen müssen mit einer Neigung von mind. 2:1 (Böschungslänge : Böschungshöhe) ausgebildet werden.
10.3 Stützmauern mit einer sichtbaren Höhe von max. 1,5 m werden zugelassen. Stützmauern müssen zueinander und zur Grundstücksgrenze einen Abstand von mind. 1,5 m aufweisen. Stützmauern sind dem eigenen Grundstück vordereitig zu bepflanzen.
10.4 Die Anzahl der Stellplätze und deren Gestaltung richten sich nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Sinzing in der jeweils gültigen Fassung.
10.5 Für PKW-Stellplätze dürfen nur versickerungsfähige Beläge zur Ausführung kommen (z.B. Rasensteine, Schotterrasen, wassergebundene Decke u. a.).
10.6 Stellplatzanlagen für mehr als 10 PKW sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dafür ist ab und für je 10 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum II. Ordnung gem. Pflanzliste 12a oder b zu pflanzen. Baumquartiere müssen eine Mindestgröße von 12 m² aufweisen (s. Festsetzung 18.5).
- 12. Einfriedigungen**
12.1 Entlang der Grundstücksgrenzen sind Einfriedigungen zulässig.
12.2 Einfriedigungen sind ausschließlich als Stabgitter- oder Maschendrahtzaun mit einer maximalen Höhe von 2,20 m zulässig.
12.3 Ein Sockel ist nicht zulässig. Der Mindestabstand des Zauns vom Boden beträgt 15 cm. Durchgehende Betonsockel oder Kantensteine sind zur Gewährleistung von Wanderbewegungen der Kleinlebewesen nicht zulässig.
12.4 Alle Einfriedigungen sind mindestens 0,50 m von öffentlichen Straßen zurückzusetzen.
12.5 Die Grundstückszufahrten sind mindestens bis 5,50 m hinter der öffentlichen Straße von Einzäunungen und Toren freizuhalten.
- 13. Werbung und Außenbeleuchtung**
13.1 Nach § 9 Abs. 2 FStzG und § 33 Abs. 1 Satz 3 StVO sind Werbeanlagen, die zur Autobahn ausgerichtet sind, unzulässig. Von der Autobahn aus sichtbare Werbeanlagen bedürfen der Abstimmung mit der Autobahndirektion Südbayern. Verfahrensfreie Werbeanlagen sind im Hinblick auf die Leichtigkeit des Verkehrs nur mit Zustimmung der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg, zulässig.
13.2 Eine grelle oder aufdringlich wirkende Farbgebung der Werbeanlagen ist unzulässig. Blinkende sowie unruhig wirkende Werbeanlagen sind unzulässig.
13.3 Außenbeleuchtungen und auch Beleuchtungselemente, die während der Bauzeit errichtet werden, sind so anzubringen, dass keinerlei Blendwirkung für den KFZ-Verkehr auf der Staatsstraße 2394 bzw. der A3 entsteht.
13.4 Bei Straßenbeleuchtungen sind insensitiblen Leuchtmittel ausgeschlossen.
- 14. Freileitungen**
Freileitungen sind innerhalb des Geltungsbereichs unzulässig.
- 15. Wasserrückhaltung / Versickerung / Niederschlagswasser**
15.1 Die Einleitungsfläche in den gemeindlichen Niederschlagswasserkanal darf je 100 m² Grundstücksfläche 0,1 l/s nicht überschreiten. Berechnungsgrundlage ist ein 5-jähriges Starkregenereignis.
15.2 Auf den einzelnen Baugrundstücken ist die Ableitungsmenge durch geeignete Maßnahmen zu begrenzen. Dies können unter anderem je nach Bodenbeschaffenheit und Qualität des Niederschlagswassers folgende Maßnahmen sein:
- Vermeidung (Begrenzung versiegelter Flächen, Begrünung)
- Bewirtschaftung (Nutzung für Brauchwasser und Bewässerung)
- Rückhaltung (ober- oder unterirdische Rückhalteanlagen)
- 15.3 Der Anschluss an den gemeindlichen Niederschlagswasserkanal ist über eine dauerhaft funktionsfähige Abflussbegrenzung zu führen, die der geforderten Begrenzungsmenge entspricht. Dies ist durch Berechnungen und geeignete Nachweise zu belegen. Die Prüfung der Funktionsfähigkeit muss zu jeder Zeit gegeben sein.
15.4 Der Bauherr ist für die schadhafte Besetzung des Niederschlagswassers verantwortlich (Art. 41 Abs. 1 Bayer. Bauordnung, § 55 Abs. 1 Satz 1 und § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz). Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab-umgeleitet werden. Auf die Unzulässigkeit der Ableitung von Niederschlagswasser auf fremden oder öffentlichen Grund wird ausdrücklich hingewiesen.
15.5 Hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser wird auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreV) vom 01.01.2000, mit Änderung vom 01.10.2008, die aktualisierten „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“ (TRENWG) vom 17.12.2008 sowie die Vorgaben der Regelwerke der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) M153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ und A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ hingewiesen. Für nicht erlaubnisfreie Einleitungen sind Anträge beim Landratsamt Regensburg zu stellen.
- 16. Abwasserentsorgung**
Die Grundstücke werden an die Trennwasserkanalisation der Gemeinde Sinzing angeschlossen. Die Anschlussbedingungen richten sich nach der Entwässerungsatzung der Gemeinde Sinzing. Sollten für den Gewerbebetrieb im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aus wasserwirtschaftlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht darüberhinausgehende Klärungsanforderungen notwendig, sind diese seitens des Bauwerbers zu errichten.
- 17. Brandschutz**
Als Bauart werden feuerbeständige, hochfeuerhemmende oder feuerhemmende Umfassung, sowie harte Bedachung (DIN 4102) festgesetzt.

- 18. Grünordnung**
18.1 Auf privaten Grund sind straßenbegleitende Bäume entsprechend der Artenliste 12a zu pflanzen.
18.2 Alle nicht überbauten Grundstücksflächen sind naturnah anzulegen, artenspezifisch zu pflanzen und zu unterhalten.
18.3 Grundsätzlich sind mindestens 10% der jeweiligen Grundstücksfläche zu begrünen.
18.4 Die Pflanzflächen entlang der Grundstücksgrenzen können für Ein- und Ausfahrten und festgesetzte Stellplätze unterbrochen werden.
18.5 Bei Baumpflanzungen innerhalb von Belagsflächen ist pro Baum ein durchwurzelbares Mindestbodenvolumen von 12 m³ vorzusehen. Die Baumgrubentiefe muss mind. 1,5 m-2,00 m betragen und die Baumscheibe mind. 6 m².
18.6 Für die festgesetzten Straßenbäume mit vorgegebenem Pflanzstandort sind nur für den Straßenraum geeignete Arten der Pflanzliste 12a und deren Sorten zugelassen.
18.7 Zur Eingrünung und gestalterischen Gliederung des Gewerbegebietes ist entsprechend der zeichnerischen Darstellungen, in den Grundstücksgrenzen die Anlage von mehrreihigen Hecken aus standortheimischen Gehölzen der Pflanzliste 12 b und c vorgesehen. Die 5 m breite Hecke entlang der Südgrenze ist mind. 3-reihig zu pflanzen, alle anderen 3 m breiten Hecken 2-reihig versetzt. Es sind mindestens 5 % Heister zu verwenden. Der Pflanzabstand von Gehölzen für Heckenpflanzungen darf in der Reihe max. 1,50 m betragen, der Abstand zwischen den Reihen max. 1,00 m. Der Mindestgrenzabstand für Baum- und Strauchpflanzungen wird auf 1,00 m verkürzt.
18.8 Für die im Plan dargestellten Gehölzpflanzungen sind nur heimische Gehölzarten gem. Pflanzliste 12 b und c zugelassen.
18.9 Folgende Pflanzqualitäten sind für festgesetzte Pflanzungen auf öffentlichen und privaten Grünflächen mindestens anzuhalten:

Gehölze:	Mindest - Pflanzqualitäten
Straßenbäume	• Hochstamm, 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang mind. 18 - 20 cm
Sonstige Bäume	• Hochstamm, 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang mind. 16 - 18 cm
11 - 2 Ordnung	• Heister, 2 x verpflanzt, 150-175 cm
Sträucher	• verpflanzte Sträucher v. Str. 4 Tr., Höhe min. 60-100 cm

- 18.10 Zeitpunkt der Pflanzungen
Pflanz- und Saatarbeiten im öffentlichen Grün und in den Ausgleichsflächen müssen nach Fertigstellung der Erschließungsflächen hergestellt werden, spätestens im darauf folgenden Herbst. Festgesetzte Pflanzarbeiten im privaten Grün haben spätestens 1 Jahr nach Baufertigstellung zu erfolgen, spätestens im darauf folgenden Herbst.
18.11 Die Pflanzungen sind naturnah zu gestalten. Die zu pflanzenden Bäume, Sträucher und sonstigen Vegetationsflächen müssen fachgerecht gepflegt und auf die Dauer des Eingriffs erhalten werden.
18.12 Ausfallende oder abstorbende Gehölze sind in der kommenden Pflanzperiode in der entsprechenden Qualität zu ersetzen.
18.13 Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.
- 19. Ausgleichsflächen**
19.1 Für den Eingriff durch das Gewerbegebiet sind ca. 2.120 m² Flächen für Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft als Ausgleichsflächen nachzuweisen.
19.2 Diese Flächen werden außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grünordnungsplans nachgewiesen. Dem Baugebiet wird der Ausgleichsbebauungsplan „GE Reitfeld II - Ausgleich Vogelsang“ mit der dort nachgewiesenen Ausgleichsfläche und den dort zeichnerisch festgesetzten Maßnahmen zugewiesen. Dieser Ausgleichsbebauungsplan ist Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplans.
19.3 Für die Aufforstung sind nur Forstpflanzen zu verwenden, die den Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern entsprechen. Als Mindestpflanzqualität sind 3-jährige Sämlinge zu verwenden. Es sind Forstpflanzen aus dem ökologischen Grundgebiet Nr. 35 (forstliches Herkunftsgebiet) zu pflanzen.
19.4 Zeitpunkt: Ausgleichsmaßnahmen müssen spätestens in der folgenden Vegetationsperiode nach Beginn der Erschließung des Baugebietes hergestellt werden.
19.5 Die Pflanzung ist bis zur Entwicklungsphase zu pflegen, Wildschutzzäune sind während dieser Zeit zulässig.
- 20. Immissionschutz**
Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen wurden auf der Grundlage der schall-immissionschutztechnischen Untersuchungen der Planungsgesellschaft GEO.VER.S.U.M. v. 01.06.2016 erarbeitet (vgl. Anlage).
- 20.1 Zulässige Schallemissionen
Zulässig sind Nutzungen, deren je Quadratmeter Grundfläche (innerhalb der Parzellengrenze inklusive betrieblicher Verkehrsflächen oder Flächen für Ausstellungen ohne Baugiebierrandbegrenzung) abgestrahlte Schalleistung die Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 entsprechend den Angaben in der folgenden Tabelle weder tags (06:00-22:00 Uhr) noch nachts (22:00-06:00 Uhr) überschreiten:

Lärmkontingente LEK TAG/NACHT pro m ² , ermittelt nach DIN 45691	
Teilfläche	Tag Nacht
TF II.1	65 50
TF II.2	65 50
TF II.3	65 50

Zusatzkontingente LEK TAG/NACHT pro m ² , ermittelt nach DIN 45691 für die Sektoren ...											
A Nordost		B Südost		C Süd		D Südwest		E West		F Nordwest	
Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
8	8	0	0	1	1	6	6	3	3	10	10

- Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei die Gleichungen (6) und (7) L_{EK} durch L_{EK,1} zu ersetzen ist.
- Die Berechnungen zur Emissionskontingierung wurden bei Ansatz von Flächen-schallquellen mit den Umgriffen gemäß Übersichtslageplan im Anhang der schalltechnischen Untersuchung (GEO.VER.S.U.M. Schalltechnische Untersuchung zur Lärmkontingierung im Bebauungsplan „GE Am Reitfeld II“) nach dem Verfahren der DIN 45691, Abschnitt 5 durchgeführt. Hierbei werden Emissionskontingente für unterschiedliche Sektoren ermittelt, die im Übersichtslageplan im Anhang der schalltechnischen Untersuchung (GEO.VER.S.U.M. a.a.O.) bezeichnet sind. Es wurde mit freier Schallausbreitung unter alleiniger Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung bei einer Mittenfrequenz von F=500 Hz gerechnet.
- 20.2 Die Prüfung der Einhaltung der Lärmkontingente erfolgt nach Abstimmung mit der Unteren Immissionschutzbehörde am Landratsamt Regensburg gemäß DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.
- 20.3 Die den schalltechnischen Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften, insbesondere DIN-Vorschriften können beim Landratsamt Regensburg Technischer Umweltschutz, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg zu den regulären Öffnungszeiten (telefonische Terminvereinbarung wird empfohlen) eingesehen werden.
- 21. Inkrafttreten**
Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.
- C. Hinweise**
Die Hinweise sind der textlichen Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

- VERFAHRENSVERMERKE**
- a) Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2015 die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.
- b) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Bebauungsplan in der Fassung vom 23.03.2016 hat in der Zeit vom 12.04.2016 bis einschließlich 17.05.2016 stattgefunden.
- c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.03.2016 hat mit Schreiben vom 31.03.2016 bis zum 17.05.2016 stattgefunden.
- d) Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22.06.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 29.06.2016 mit Bitte um Stellungnahme bis 11.08.2016 beteiligt.
- e) Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22.06.2016 wurde mit Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.07.2016 bis 11.08.2016 öffentlich ausgestellt. Die Auslegung wurde am 30.06.2016 bekannt gemacht.
- f) Die Gemeinde Sinzing hat mit Beschluss des Grundstücks- Bau- und Umweltausschusses vom 21.09.2016 Nr. ... den Bebauungsplan Nr. 68 "Am Reitfeld II" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 22.06.2016 als Satzung beschlossen und den Bebauungsplan ausgefertigt.

Sinzing, den
Gemeinde Sinzing

Patrick Grossmann
Erster Bürgermeister

g) Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 68 "Am Reitfeld II" ist damit in Kraft getreten. Der Bebauungsplan wird zu jedemfalls Einreichung bereitgehalten.

Sinzing, den
Gemeinde Sinzing

Patrick Grossmann
Erster Bürgermeister



**Gemeinde Sinzing
Landkreis Regensburg**

**Bebauungs- und Grünordnungsplan
Nr. 68 Gewerbegebiet "Am Reitfeld II"**

BAUHER | VORHABENSTRÄGER

Gemeinde Sinzing
Föhrenweg 4
93161 Sinzing
Tel. 0941-39602-0
Fax 0941-37353

PLANINHALT

endgültige Fassung

PROJEKTNUMMER 211
PLANGRUNDLAGE Vermessung: Ingenieurbüro Wöhrmann
Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, www.geodaten.bayern.de, 2016

PLANNUMMER 211/0
BEARBEITUNG Bo
MASSTAB 1:1.000
DATUM 22.06.2016

PLANUNG | ENTWURFSVERFASSER

LICHTGRÜN LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
Kavalleriestraße 9 | 93053 Regensburg
Tel. 0941-565870 | Fax 0941-565871
post@lichtgruen.com | www.lichtgruen.com

Ruth Fehrmann
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektin

